

Wichtige Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 16.09.2020

1. Jahresabschluss 2019 - keine Erhöhung der Renten und erworbenen Anwartschaften

Die Delegierten haben in ihrer Sitzung den Jahresabschluss 2019 festgestellt, den Vorstand für das Geschäftsjahr 2019 entlastet und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 bestimmt.

Sie beschlossen weiter, die Renten und Anwartschaften nicht zu erhöhen. Vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Umfeldes dient diese Maßnahme dazu, das Eigenkapital zu stärken und den bilanziellen Rechnungszins weiter zu reduzieren.

2. Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung

Versicherungsmathematik / Sicherstellung der dauerhaften Finanzierbarkeit zugesagter Leistungen

Das Niedrigzinsumfeld hält seit Jahren an und ein Ende ist nicht absehbar. Diese Situation veranlasste den Vorstand mehrere versicherungsmathematische Workshops durchzuführen, sich mit dem versicherungsmathematischen Büro Karras über geeignete Reaktionen abzustimmen und in die Delegiertenversammlung entsprechende Vorschläge einzubringen. Als Ergebnis beschloss die Delegiertenversammlung mit Wirkung zum 01.01.2021 zur Sicherstellung der dauerhaften Finanzierbarkeit der zugesagten Leistungen folgende Maßnahmen:

Neukalkulation der Beitrags- und Leistungstabelle

- mit **abgesenktem Leistungszins 2,5 %**
- mit Anpassung an aktuelle **versicherungsmathematische Parameter** (vor allem Zurechnungszeit bei der Berufsunfähigkeitsrente, geringerer Verwaltungskostensatz, Sicherheiten für Längerlebigkeit)
- als **Einmalverrentungstabelle**
- und zusätzlich die satzungsmäßige Regelung eines auf die Vollendung des 75. Lebensjahres **begrenzten Rentenaufschubes** durch Zuschläge analog den Abschlägen für die vorzeitige Inanspruchnahme Altersrente mit **Vertrauensschutzregelung**

Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre mit Übergangsregelung für rentennahe Jahrgänge

- **Vertrauensschutzregelung:** voller Ausgleich für rentennahe Jahrgänge (ab Alter 62 zum Zeitpunkt der Umstellung)
- **Vertrauensschutzregelung:** gestaffelter Ausgleich für die nachfolgenden 12 Jahrgänge
- ohne Ausgleich für **rentenferne** Jahrgänge (bis Alter 50 zum Zeitpunkt der Umstellung)
- Berücksichtigung der satzungsmäßigen Berufsunfähigkeitsrenten-Regelung bei gestaffelter Anpassung auf Niveau der **hochgerechneten Altersrente mit 62 Jahren zur Stützung des Berufsunfähigkeitsrenten-Niveaus** und Beibehaltung des 5-Jahres-Abstandes zwischen Zurechnungs-/Abschlagsalter und Regelaltersgrenze

Die freiwerdenden finanziellen Mittel können zur Absenkung des bilanziellen Rechnungszinses, zur Stärkung der Risikotragfähigkeit bei der Kapitalanlage, zur Auffüllung der Verlustrücklage oder, je nach Verlauf der wirtschaftlichen Lage, zur Erhöhung der Renten und Anwartschaften verwendet werden.

Hinterbliebenenrente / Streichung Freitodklausel

Die derzeitige Regelung in § 5 Abs. 9 der Versorgungsordnung enthält eine sog. Freitodklausel. Danach werden bei Tod durch Selbsttötung Hinterbliebenenrenten nur dann gewährt, wenn die Mitgliedschaft beim Tode mindestens 60 Kalendermonate bestanden hat, oder wenn die Selbsttötung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

Die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzliche Unfallversicherung oder, soweit ersichtlich, andere ärztliche Versorgungseinrichtungen kennen eine Freitodklausel im Sinne des § 5 Abs. 9 der Versorgungsordnung nicht.

Verwendet werden Freitodklauseln in privaten Lebens- oder Unfallversicherungen sowie in der betrieblichen Altersversorgung. Im Bereich der privaten Versicherungen besteht Vertragsautonomie. Private Versicherungen können frei gewählt und zu dem Zweck abgeschlossen werden, um die Hinterbliebenen zu versorgen. Bei der betrieblichen Altersversorgung ist der Arbeitgeber frei in seiner Entscheidung, überhaupt eine Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

Im Gegensatz dazu ist die Mitgliedschaft im Versorgungswerk eine Pflichtmitgliedschaft und die Absicherung der Hinterbliebenen vom gesetzlichen Auftrag des Versorgungswerkes nach § 5 a Abs. 5 Nr. 3 und 4 Hessisches Heilberufsgesetz umfasst.

Die beschlossenen Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung heben die Klausel, die nicht zum Charakter einer gesetzlichen Pflichtversicherung passt, auf.

Neufassung § 11 der Versorgungsordnung / Streichung Widerrufsvorbehalt

Mit der verabschiedeten Neufassung des § 11 der Versorgungsordnung wird die historisch mitgeführte, rechtlich bedenkliche Formulierung gestrichen, nach der der Delegiertenversammlung ein Vorschlag über die zusätzliche Gewährung freiwilliger, jederzeit widerrufbarer Rentenleistungen und Anwartschaften vorgelegt wird. Weder die gesetzliche Rentenversicherung noch, soweit ersichtlich, andere berufsständische Versorgungseinrichtungen kennen eine solche Einschränkung.

Laufende Renten sowie erworbene Anwartschaften sind eigentumsrechtlich geschützt. Dieser Grundrechtsschutz steht im Widerspruch zu einem Widerrufsvorbehalt. Die von der Delegiertenversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Renten- und Anwartschaftserhöhungen sind für die gesamte Laufzeit ausfinanziert. Der entsprechende Finanzierungsbedarf wird im jeweiligen Jahresabschluss der Deckungsrückstellung zugeführt.

Die Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung wurden von der Delegiertenversammlung mit der nach § 4 Abs. 2 Nr.1 der Satzung erforderlichen Mehrheit von 2/3 aller gewählten Mitglieder beschlossen und liegen dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zur Genehmigung vor. Die Satzungsänderungen treten nach zwischenzeitlich vorliegender Genehmigung und anschließender Veröffentlichung Ende Dezember 2020 im Hessischen Ärzteblatt, Ausgabe 01/2021, am 01.01.2021, in Kraft.

3. Nachwahl eines Mitgliedes des Vorstandes

Infolge des Ausscheidens von Frau Bayer aus dem Vorstand war eine Nachwahl für die laufende Amtsperiode nach § 5 a Abs. 3 Heilberufsgesetz i. V. m. § 4 a Abs. 5 Satz 3 der Satzung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen erforderlich. Die Delegierten wählten mit großer Mehrheit Herrn Dr. Tobias Gehrke als nachfolgendes Mitglied des Vorstandes.